

Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 23/4 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Mischgebietes (MI) in der Freiheiter Straße im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stand 21.4.2020

| | |
|--|--|
| <p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L - Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 26.03.2020</u> Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt.</p> <p>Der o. g. Planung stehen keine Ziele des RPN entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umweltschutz Dez. 31.1, 31.3 und 31.5 Im Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.03.2020</u></p> <p>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Die Belange des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</p> | <p>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>fährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p> | |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.03.2020</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.2 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.04.2020</u></p> <p>Gegen die geplante 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/4 der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.3 - Untere Denkmalschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.03.2020</u></p> <p>Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG wird in Aussicht gestellt. Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Stellungnahme.</p> <p>Nebenbestimmungen: Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u. a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich unter Ziffer 4.1 auf dem Plandokument.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.04.2020</u></p> | |

| | |
|--|--|
| <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu der o.g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <p>Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von dem vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht betroffen.</p> <p>Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG)</p> <p>Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zu den artenschutzrechtlichen Belangen gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu allgemein gefasst. Die pauschalen Aussagen auf Seite 3 bzw. 11 der Begründung, wonach aufgrund der vorhandenen Nutzung und Vegetationsaus-stattung nicht davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht zutreffend.</p> <p>Neben der in den Unterlagen erwähnten Arten-gruppe der Fledermäuse sind zumindest Vorkommen und ggf. auch Beeinträchtigungen von heimischen Vogelarten nicht grundsätzlich auszuschließen, nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.</p> <p>Durch die geplante Nachnutzung der vorhandenen Gebäude- und Freiflächen können sich auch nachhaltige Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Gebäudeabriss, Bebauung gärtnerisch genutzter Grundflächen mit Baumbestand). Daher sind zumindest die im Bereich des Plangebietes vorkommenden Vogelarten zu erfassen und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG in einem Artenschutzbeitrag zu bewerten. Gegebenenfalls sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzuschreiben.</p> <p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Belangen des Artenschutzes daher keine Stellungnahme erfolgen. Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG sind die Planunterlagen um den oben benannten Artenschutzfachbeitrag zu ergänzen, in diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)</p> <p>Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> | <p>Zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Die Bedeutung des Artenschutzes ist im vorliegenden Entwurf erkannt und wurde entsprechend in den Hinweisen aufgenommen. Dort wurde auch die Brut- und Setzzeit genannt. Nur unter Berücksichtigung dieser Aspekte treten voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. Die Beschreibung der Artenpotentiale beschränkt sich nicht nur auf Fledermäuse, sondern umfasst auch andere Arten. Selbstverständlich sind alle Vogelarten besonders geschützt, weswegen insbesondere auf die Brut- und Setzzeiten hingewiesen wird.</p> <p>Die aktuelle Aufnahme von vorhandenen Vogelarten wird in der Konsequenz zu keinen neuen Erkenntnissen führen, da davon auszugehen ist, dass im Gebiet an den Siedlungsraum angepasste Vogelarten brüten werden. Dennoch steht einem Eingriff außerhalb der Brut- und Setzzeit nichts entgegen. Vogelarten, wie z. B. Schwalben, denen eine besondere Nisthilfe im Rahmen einer CEF-Maßnahme angeboten werden könnte, wurden vor Ort im Rahmen der Begehung nicht festgestellt.</p> <p>D. h., vor Inanspruchnahme der Flächen ist, insbesondere innerhalb der Brut- und Setzzeit, eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dies sieht auch die parallel zum Bauleitplanverfahren beantragte und im Übrigen vom Bebauungsplanverfahren unabhängige Abrissgenehmigung für bestehende Gebäude vor. Die Abrissgenehmigung (Az: FB 60 A-3722-19-16) vom 21.01.2020 erwartet in den Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde die Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmung gem. §§ 39 und 44 BNatSchG und erläutert dies in einem Hinweisblatt.</p> <p>In Verbindung mit den dem Bauleitplan nachlaufenden Verfahren kann damit dem Artenschutz im Sinne des BNatSchG ausreichend Rechnung getragen werden.</p> <p>Zu 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| <p>wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.</p> <p>Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie</p> <p>Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH — Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Da die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/4 "Die Freiheit" nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen soll, gelten die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Eingriffsminimierung für den zukünftig deutlich höheren Versiegelungsanteil durch die bauliche Nachverdichtung und dem damit einhergehenden Verlust der vielfältigen Bodenfunktionen (50%ige Erhöhung der überbaubaren Grundfläche gegenüber dem Ursprungs-Bebauungsplan) empfehlen wir, eine verbindliche textliche Festsetzung zur extensiven Dachbegrünung in die Bebauungsplanänderung aufzunehmen.</p> | <p>Zu 4:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung handelt es sich um Flächen innerhalb einer Gesamtanlage nach Denkmalschutz. D. h., die gestalterischen Aspekte sind im Wesentlichen mit Denkmalfachbehörde abzustimmen. Wie der Ursprungsbebauungsplan soll die vorliegende Änderung wenig gestalterische Aspekte berücksichtigen, da diese durch das Denkmalschutzgesetz bestimmt werden. Aufgrund der Gesamtflächengröße des Geltungsbereiches sind die Wirkungen der Festsetzungen zu relativieren. Dass dennoch im Rahmen der Umsetzung die geforderten Aspekte Berücksichtigung finden, zeigt das aktuelle Projekt. Eine gesonderte städtebauliche Festsetzung soll nicht ergehen.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.03.2020</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/4 „Die Freiheit“ keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises FB 30.5.1 - Straßenverkehrsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.04.2020</u></p> <p>Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze).</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsbehörde der Stadt Homberg wurde am Verfahren beteiligt.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37.2 - Vorbeugender Brandschutz Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.03.2020</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise bei der Erschließungsplanung beachtet.</p> |

werden.

- Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können.
Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der "**Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**" wird besonders hingewiesen.
- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das **DVGW Arbeitsblatt W 405**.
Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.
Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt
 - in Wohngebieten mind. 800 l/min,
 - in Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min bis 3.200 l/min,
 - in Industriegebieten mind. 3.200 l/min.
- Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen.
 - Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. **Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden.** Die Projektierung der Versorgungsleitungen sollte dementsprechend erfolgen.
 - **In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen.**
Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.
Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.
- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung (Wasserleitung) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Fluss- und Bachläufe, die immer ausreichend Wasser führen sowie Feuerlöschteiche oder Zisternen mit einzubeziehen.

Der Erschließungsträger bestätigt, dass der einfache Brandschutz bis 800 l/min aus dem Leitungsnetz sichergestellt werden kann. Die über diesen Bedarf hinausgehenden Löschwassermengen in Abhängigkeit des jeweiligen Projektes sind innerhalb des Gebietes durch Zisternen sicherzustellen.

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung beachtet.

| | |
|---|--|
| <p>Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszubilden. • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. | |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.03.2020</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.02.2020 sowie die von Ihnen eingereichten Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung und teilen dazu mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die Änderung zum Bebauungsplan Nr. 23/4 „Die Freiheit“, Gemarkung Homberg (Efze) in der beschriebenen Form bestehen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 - Landwirtschaft und Landentwicklung Schladenweg 39 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.03.2020</u></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o. a. Planung weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat G2 Rheingaustraße 186 65023 Wiesbaden</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.03.2020</u></p> <p>Mit E-Mail vom 27.02.2020 haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Fachbehörden beim Regierungspräsidium Kassel sowie dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.</p> | <p>wurden auch am Verfahren beteiligt.</p> |
| <p>Hessen-Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.03.2020</u></p> <p>Durch die 4. Änderung Bebauungsplanes Nr. 23/4 „Die Freiheit“ in Homberg (Efze), Kernstadt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet geschaffen werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23/4 "Die Freiheit" setzt für die Flächen ein Allgemeines Wohngebiet und Verkehrsflächen fest. Die bestehenden ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude unterliegen aktuell keiner Nutzung und sind baulich nicht mehr nutzbar. Vor diesem Hintergrund sollen die Gebäude- und Freiflächen für die Nachnutzung herangezogen werden. Ziel ist die Errichtung eines neuen zentralen Verwaltungsgebäudes, dass die bisherigen Kirchenkreisämter Ziegenhain, Melsungen und Fritzlar-Homberg, nach deren aktueller Fusionierung zum Kirchenkreis Schwalm-Eder, zusammenführen soll.</p> <p>Das Plangebiet mit einer Größe von 2.610 m² liegt im südlichen Teil des historischen Stadtzentrums, abseits überörtlicher Straßen und wird über Stadtstraßen erschlossen.</p> <p>Zu den Festsetzungen des o. g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Homberg (Efze) liegt im Zuge der Bundesstraße Nr. 323 und Landesstraße Nr. 3224. Ich weise daher darauf hin, dass Forderungen gegen die Straßenbaulastträger auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern) ausgeschlossen sind.</p> <p>Ich bitte darum, mir die Beschlussfassung sowie eine Kopie der rechtskräftigen Bauleitplanung zuzusenden.</p> | <p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hessen Mobil wird nach Abschluss des Verfahrens ein Exemplar zugesandt</p> |
| <p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.03.2020</u></p> | |

| | |
|---|---|
| <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg Davidsweg 36 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.03.2020</u></p> <p>Die Versorgung des beplanten Grundstücks mit Trink- und Löschwasser wird durch die vorhandenen Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg in der „Freiheimer Straße“ und der Straße „Am Katterbach“ sichergestellt.</p> <p>Die Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Bauherrn herzustellen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Am Fieseler Werk 19 - 23 34253 Lohfelden</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.04.2020</u></p> <p>Nach interner Rücksprache muss die vorherige Stellungnahme von uns zurückgezogen werden. Die Leitungen wurden in unseren Systemen nicht eindeutig gekennzeichnet und gehören nicht zur Telekom.</p> <p>Hier die neue Stellungnahme zum Bebauungsplan:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> | <p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet. Die Bauherren erhalten entsprechende Informationen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>EnergieNetz Mitte GmbH Kleinengliser Straße 2 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.03.2020</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2020 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/4 „Die Freiheit“ für den Stadtteil Homberg bestehen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.03.2020</u></p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir mit, dass keine Einwendungen gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) Am Rathaus 7 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.03.2020</u></p> <p>Die Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) - Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 23/4 „Die Freiheit“ berührt die Belange der Stadt Borken (Hessen) nicht. Daher haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Vernouillet-Allee 1 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.03.2020</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen zu dem o. g. Vorhaben hat.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |